

**Ordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-AStA-Semesterticket, das NVV-AStA-Semesterticket, das VGWS-AStA-Semesterticket, und für die Fahrtberechtigung in bestimmten Zügen des Fernverkehrs und für die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradvermietsystems „Call a Bike“ in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallordnung)**

**vom 20.07.2011**

**geändert am 18.09.2013**

**zuletzt geändert am 19.11.2015**

**Teil 1:**

**Erstattungsanspruch**

**§ 1**

**Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils**

<sup>1</sup>Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg sind, sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die folgenden Fahrtberechtigungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend „ÖPNV“ genannt) und im Fernverkehr, soweit die entsprechenden Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsunternehmen Bestand haben und in Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen umgesetzt sind. Außerdem erhalten die Mitglieder – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradvermietsystems „Call a Bike“ zu Sonderkonditionen:

- RMV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (nachfolgend „RMV“ genannt) einschließlich der Übergangsgebiete zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar],
- NVV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes (nachfolgend „NVV“ genannt),
- VGWS-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (nachfolgend „VGWS“ genannt) einschließlich des Kragenbereichs nach Anlage 22a,

## *Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg*

Tarifbestimmungen VGWS],

- Fahrtberechtigung in bestimmten IC/EC-Zügen [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in IC/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen den Grenzbahnhöfen mit Fernverkehrshalt Bingen, Mainz, Wiesbaden, Siegen, Warburg, Göttingen, Heilbad Heiligenstadt, Eisenach, Gemünden (Main), Aschaffenburg, Heidelberg und Mannheim].
- Sonderkonditionen zur Nutzung von „Call a Bike“ [gültig für sechs Monate (das Semester) zur bundesweiten Nutzung der Fahrradvermietungsunternehmen „Call a Bike“ der DB Rent GmbH].

<sup>2</sup>Die fünf vorgenannten Komponenten werden nachfolgend zusammenfassend „AStA-Semesterticket“ genannt.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 erstattet die Studierendenschaft einem Mitglied auf Antrag einen Teil des der nachhaltigen studentischen Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags gemäß § 3 zurück.

### **§ 2 Härtegründe**

(1) Studierende der Philipps-Universität Marburg können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung erhalten. Eine Rückerstattung im Falle des Abs. 2 erfolgt durch die Verkehrsverbände. Eine Rückerstattung im Falle des Abs. 3 erfolgt durch den Härtefonds.

(2) In folgenden Fällen erkennt die Härtefallstelle einen Härtegrund im Sinne der Verträge mit den Verkehrsverbänden an:

#### a) Auslandsstudium

Bei Studierenden, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.

b) Praktikum außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete Studierende, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des im AStA-Semesterticket eingeschlossenen Gebietes aufhalten. Ein praktisches Jahr oder ein Volontariat ist einem Praktikum gleichzusetzen.

#### c) Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung

Bei Studierenden mit einer Schwerbehinderung, die nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

#### d) Promotionsstudierende und Examenskandidat\*innen

Bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzung zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets

## *Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg*

befindet.

### e) Urlaubssemester

Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten.

### f) Doppelimmatrikulation

Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit einem AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere AStA-Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden. Die Härtefallstellen beider Hochschulen einigen sich über die erstattende Stelle.

### g) Gesundheit

Bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(3) In folgenden Fällen erkennt die Härtefallstelle einen Härtegrund an:

#### a) Soziale Gründe

<sup>1</sup>Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigten Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. <sup>2</sup>„Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern. Die Erstattungsgrenze liegt bei 325 Euro. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandene abzugsfähige Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind:

1. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,

2. Kosten für Rückmeldegebühren,

3. die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe von 300 Euro.

4. Besondere Belastungen wie außergewöhnliche Arztkosten oder überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten Einzelfall anerkannt werden.

<sup>3</sup>Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied gilt, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird. <sup>4</sup>Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt ein sozialer Grund mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht.

<sup>5</sup>Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.

#### b) Familienarbeit

Bei Studierenden, die für mindestens ein Kind sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein Auto angewiesen zu sein.

c) Pflege Angehöriger

Bei Studierenden, die die Pflege naher Angehöriger nachweisen können. Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.

(4) Die Härtefallstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen (Abs. 3).

### **§ 3**

#### **Folgen des Vorliegens eines Härtefalls**

(1) Sofern Härtefälle nach § 2 Abs. 2 a, e und g vorliegen, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beiträge, die für ein erweitertes RMV AStA-Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. Im Gegenzug entfällt die Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket vollständig.

(2) Sofern ein Härtefall nach § 2 Abs. 2 c vorliegt, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied bei Antragstellung festlegen kann, dass die Fahrtberechtigung für den IC/EC erhalten bleiben soll. In diesem Fall wird der für eine Fahrtberechtigung an die DB Fernverkehr AG zu zahlende Betrag nicht erstattet.

(3) Sofern Härtefälle nach § 2 Abs. 2 b, c und d vorliegen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied bei Antragstellung festlegen kann, dass die Sonderkonditionen zur Nutzung von „Call a Bike“ erhalten bleiben sollen. In diesem Fall wird der für die Sonderkonditionen zur Nutzung von „Call a Bike“ zu zahlende Betrag nicht erstattet.

(4) Sofern ein Härtefall nach § 2 Abs. 2 f vorliegt, wird nur der Beitragsanteil erstattet, der für diese Fahrtberechtigung an das jeweilige Verkehrsunternehmen abzuführen ist. Es entfällt nur die Fahrtberechtigung, für die die Erstattung vorgenommen wurde.

(5) Sofern ein Härtefall nach § 2 Abs. 3 vorliegt, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beitragsanteile, die für ein AStA-Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. Die Fahrtberechtigung für das AStA-Semesterticket entfällt nicht.

#### **Teil 2:**

#### **Verfahren zur Entscheidung des Antrags**

### **§ 4**

#### **Antrag**

(1) Antragsberechtigt sind Studierende der Philipps-Universität Marburg, denen ein AStA-Semesterticket zusteht.

(2) Dem Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum AStA-Semesterticket sind:

- das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular,

## *Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg*

- die Studienbescheinigung im Original und
  - sämtliche Nachweise, die den Antrag glaubhaft machen,
- der Härtefallstelle zur Entscheidung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 2 muss spätestens bis zum 14. Tag nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 3 muss in den ersten fünf Monaten des Antragssemesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein. <sup>3</sup>Er kann schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. <sup>4</sup>Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. <sup>5</sup>Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 2 g) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 2 und 3 eingereicht werden. <sup>6</sup>Für Mitglieder, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.

(4) <sup>1</sup>Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu den in Abs. 3 jeweils genannten Zeitpunkten bei der Härtefallstelle einzureichen. <sup>2</sup>Sie können bis 14 Tage nach den in Abs. 3 jeweils genannten Zeitpunkten nachgereicht werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es unverschuldet nicht über das notwendige Dokument verfügte. <sup>3</sup>Die Antragstellenden haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle die Antragstellenden unter Fristsetzung (in der Regel 10 Tage) auf, das Notwendige nachzureichen. <sup>4</sup>Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen. Antragsteller\*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit der ihnen nicht zustehenden Fahrtberechtigung stellen werden. <sup>5</sup>Die Härtefallstelle weist die Antragsteller\*innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die Vertragspartner\*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(5) Antragsteller\*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie weder zeitgleich je eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 beantragen, noch nach Bewilligung eines Antrags nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 stellen werden.

### **§ 5 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge und teilt das Ergebnis

## *Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg*

der Antragsteller\*innen schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Entscheidung soll nicht länger als zwei Wochen dauern. <sup>3</sup>Die Härtefallstelle teilt das Ergebnis den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.

(2) <sup>1</sup>Bei einer positiven Entscheidung erfolgt entsprechend § 3 eine Entwertung, Teilentwertung oder keine Entwertung des AStA-Semestertickets und sendet diese nach Erhalt mit dem Bescheid zurück. <sup>2</sup>Bei einer negativen Entscheidung sendet sie die vollständigen Antragsunterlagen zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup>Die Härtefallstelle teilt dem Antragstellenden mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied die zu entwertende Fahrtberechtigung bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt. <sup>4</sup>Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. <sup>5</sup>Die Härtefallstelle stellt sicher, dass die entwertete Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann. <sup>6</sup>Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 2 f ist durch Kooperation der Härtefallstellen sicherzustellen, dass die Erstattung nur bei einer Hochschule erfolgt.

### **§ 6**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die\*der Antragsteller\*in innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Ältestenrat der Studierendenschaft einlegen; der Widerspruch ist zu begründen und an den Ältestenrat zu schicken.

(2) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Ältestenrates haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7**

#### **Härtefallstelle**

<sup>1</sup>Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. <sup>2</sup>Amtstragende sind der AStA-Vorstand und der AStA-Finanzvorstand. <sup>3</sup>Die Härtefallstelle kann für die Durchführung der Aufgaben der Härtefallstelle Sachbearbeitende bestellen. <sup>4</sup>Die Amtstragenden der Härtefallstelle bzw. Sachbearbeitende sind nach § 9 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. <sup>5</sup>Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

### **§ 8**

#### **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Anträge und Kosten für die Beratung zur

Antragsstellung sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

**Teil 3:**

**Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV, und den NVV und die VGWS**

**§ 9**

**Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungsfrist**

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller\*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. <sup>2</sup>Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). <sup>3</sup>Zugriffsbefugt sind nur solche Amtsträger\*innen sowie Sachbearbeiter\*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder wurden sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller\*innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AstA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,

## *Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg*

k) Erstattungshistorie,

l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller\*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

a) Name,

b) Vorname,

c) Matrikelnummer,

d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets.

<sup>1</sup>§ 16 der Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 und § 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt. <sup>2</sup>Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. <sup>3</sup>Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. <sup>5</sup>Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. <sup>7</sup>Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. <sup>8</sup>Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Antragsteller\*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger\*innen übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller\*innen gewährt wird. Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.



## **§ 10**

### **Prüfungsrecht des RMV, des NVV bzw. der VGWS**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner\*innen können durch hierzu beauftragte Mitarbeiter\*innen die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der § 2 und 4 prüfen. <sup>2</sup>Die Vertragspartner\*innen haben ihr jeweiliges Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. <sup>3</sup>Das Verlangen muss bezeichnen,

1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
3. in welcher Weise der RMV, der NVV bzw. die VGWS versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV, des NVV oder der VGWS die Prüfung durchführen werden.

<sup>4</sup>Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. <sup>5</sup>Der AStA erlässt gegenüber den Vertragspartner\*innen zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. <sup>6</sup>Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiter\*innen des RMV, des NVV beziehungsweise der VGWS über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>7</sup>Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>8</sup>Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. <sup>9</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragsteller\*innen gewährt wird. <sup>10</sup>Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Härtefallstelle statt. <sup>11</sup>Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. <sup>12</sup>Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen. <sup>13</sup>Die Vertragspartner\*innen tragen die Kosten der Prüfung. <sup>14</sup>Der AStA erlässt gegenüber den Vertragspartner\*innen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

## **§ 11**

### **Statistik**

<sup>1</sup>Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Anzahl der Ablehnungen enthält. <sup>2</sup>Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester dem AStA zu.

## **§ 12 Härtefonds**

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AstA-Härtefonds. <sup>2</sup>Aus diesem Fonds werden die Beiträge für das AstA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Ordnung zurückerstattet, sowie die Kosten nach § 8 beglichen. <sup>3</sup>Das AstA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AstA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für nachhaltige studentische Mobilität geführt. <sup>2</sup>Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil, Einnahmen von Zinsen durch die genannten Beitragsanteile, Zuführungen aus dem allgemeinen Haushalt und Beiträge aus dem separat erhobenen Härtefallbeitrag als Einnahmen zu veranschlagen. <sup>3</sup>Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Zahlungen an die Verkehrsunternehmen und Erstattungen aus § 2 Abs. 2, Erstattungen aus § 2 Abs. 3 sowie weitere Kosten nach § 8 getrennt voneinander zu veranschlagen. <sup>4</sup>Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf des AstA-Semestertickets auszugestalten. <sup>5</sup>Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. <sup>6</sup>Die Härtefallstelle vermerkt auf den Anträgen, bei welchen Verkehrsunternehmen die Kosten der Rückerstattung durch den Härtefonds oder durch Verrechnung mit dem Verkehrsunternehmen getragen werden.

(3) <sup>1</sup>Nicht erschöpfte Gelder des Härtefonds werden im Folgehaushaltsjahr wiederum unverzüglich dem Härtefonds als Einnahmen zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Diese Gelder werden vorrangig zu den anderen Einnahmequellen des Härtefonds zur Härtefallerstattung genutzt.

## **§ 13 Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 20.07.2011, geändert am 18.09.2013, wird zum 18.11.2015 geändert. <sup>2</sup>Noch nicht entschiedene Anträge, die das Wintersemester 2015/16 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht beschieden.

<sup>3</sup>Diese Ordnung tritt zum 19.11.2015 in Kraft.